

## **Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 sowie 6 Absätze 1 – 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 1. Juli 2024 folgende Satzung erlassen:

### **Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Der Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV) betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 25.06.2019 bzw. 09.12.2020 (nach dem Inkrafttreten am 22.12.2020) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Anlagen Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen.

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und für die ggf. nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.
- (2) Niederschlagswassergebühren werden als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den
  - Kosten für die eigenen Anlagen des AZV auch
  - laufende Kosten für die Nutzung Anlagen Dritter, deren der AZV sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient,
  - die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter, deren der AZV sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, und
  - Abschreibungen für dem AZV unentgeltlich überlassene Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen,

ein. Der Wert von unentgeltlich überlassenen Niederschlagswasseranlagen wird bei der Zinsberechnung nicht berücksichtigt.

- (4) Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 3**

#### **Grundgebührenmaßstab**

- Keine Festsetzungen -

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten oder sonst abflusswirksamen Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde oder des AZV, die nicht Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sind, gelangt. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter. Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter gerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen.
- (3) Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert dem AZV mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so sind die Berechnungsdaten vom AZV zu schätzen. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 dieser Satzung.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist anstelle der dort Genannten Gebührensschuldner, wer aufgrund eines dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist.

### **§ 6**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser zuführt. Dies gilt entsprechend für Flächenänderungen.

## **§ 7**

### **Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Benutzungsgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; es werden Vorausleistungen für schon entstandene Ansprüche erhoben.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom AZV Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Auf Benutzungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte des AZV dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Der AZV ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) i. V. m. § 3 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des LDSG in der jeweils gültigen Fassung. Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten des Gebührenpflichtigen verarbeitet:
- Kundennummer, Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, Zahlungskonditionen
  - grundstücksbezogene Daten wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung, Grundstücksgröße, Befestigung
  - gebäudebezogene Daten wie Bebauung und Nutzung
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung des Gebührenpflichtigen. Werden durch den Gebührenpflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der AZV durch Übermittlung oder Auswertung von
- a. aus Daten der Grundsteuerakten ermitteln, wer Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist und deren/ dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - b. Angaben des Grundbuchamtes und des Katasteramtes ermitteln, wer Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist und dessen Anschrift;
  - c. Informationen des Katasteramtes grundstücksbezogene Daten zu ermitteln;
  - d. Daten aus dem Melderegister die Anschrift des Grundstückseigentümers ermitteln, sofern § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) dem nicht entgegensteht;
  - e. Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen Daten ermitteln, sofern schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LDSG.
- (3) Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 6 LDSG Anwendung.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Absätze 2 und 3 und § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des KAG und können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Niederschlagswassergebührensatzung vom 09.12.2020.

- (2) Die Rückwirkung gilt nicht für durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen abgeschlossene Sachverhalte. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

**§ 15**  
**Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Hetlingen, 1. Juli 2024

gez. Christine Mesek, Vorstandsvorsteherin

## **Anlage 1 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Stadt Barmstedt**

### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

- a) Für die Beseitigung von Niederschlagswasser werden keine Grundgebühren erhoben.
- b) Die Grundgebühr für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser wird nach der Anzahl der Einleitstellen bemessen.

### **§ 2 Benutzungsgebührenmaßstab**

- (1) § 4 Absatz 1 der Gemeinsamen Bestimmungen gilt auch für Niederschlagswasser, das über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn in die Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde, ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in Barmstedt im Jahr anfallenden Niederschlag.
- (3) Eine Reduzierung der Gebühr für Niederschlagswasser nach § 7 a) auf 25 % wird dem Grundstückseigentümer gewährt, der 1 Kubikmeter Speichervolumen pro 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche nachweisen und dieses Wasser für eigene Zwecke verwenden kann.

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser**

- (1) Neben Niederschlagswasser wird auch Kühl- und Brüdenwasser, welches den Anforderungen nach § 7 a WHG i. V. m. den Anhängen 3 und 31 der Abwasserverordnung zu entsprechen hat, über die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung abgeleitet. Hierfür bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung nach den Regelungen in der Ortsentwässerungssatzung.
- (2) Die Grundgebühr wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben und nach der Anzahl der Einleitstellen bemessen.
- (3) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Wassermenge, die in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Kühl- und Brüdenwasser.
- (4) Als in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
  - die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
  - die Wassermengen, welche aus eindeutig festgestellten Stoffströmen auf Basis von geeichten Messgeräten ermittelt werden können.

### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches**

Keine Festsetzungen

**§ 5**  
**Vorausleistungen**

Der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Elftel am 1. eines jeden Monats, beginnend am 01.02. fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

**§ 6**  
**Gebührensatz Grundgebühr**

Die Grundgebühr für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser beträgt 40.000,00 € je Einleitstelle.

**§ 7**  
**Gebührensatz Benutzungsgebühr**

a) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

aa)	ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2018	0,45 €/m <sup>2</sup>
ab)	ab dem 01.01.2019	bis zum 31.12.2019	0,46 €/m <sup>2</sup>
ac)	ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	0,52 €/m <sup>2</sup>
ad)	ab dem 01.01.2021	bis zum 31.12.2021	0,46 €/m <sup>2</sup>
ae)	ab dem 01.01.2022		0,52 €/m <sup>2</sup> .

b) Die Zusatzgebühr für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

ba)	ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2018	0,19 €/m <sup>3</sup>
bb)	ab dem 01.01.2019	bis zum 31.12.2019	0,19 €/m <sup>3</sup>
bc)	ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	0,19 €/m <sup>3</sup>
bd)	ab dem 01.01.2021	bis zum 31.12.2021	0,16 €/m <sup>3</sup>
be)	ab dem 01.01.2022		0,07 €/m <sup>3</sup> .

## **Anlage 2 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Hemdingen**

### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 2 Benutzungsgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brändenwasser**

Keine Festsetzungen

### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches**

Keine Festsetzungen

### **§ 5 Vorausleistungen**

Der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Drittel am 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

### **§ 6 Gebührensatz Grundgebühr**

Keine Festsetzungen

### **§ 7 Gebührensatz Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- |                      |                    |                         |
|----------------------|--------------------|-------------------------|
| a) ab dem 01.02.2018 | bis zum 31.12.2018 | 0,26 €/m <sup>2</sup>   |
| b) ab dem 01.01.2019 | bis zum 31.12.2019 | 0,25 €/m <sup>2</sup>   |
| c) ab dem 01.01.2020 | bis zum 31.12.2020 | 0,30 €/m <sup>2</sup>   |
| d) ab dem 01.01.2021 | bis zum 31.12.2021 | 0,28 €/m <sup>2</sup>   |
| e) ab dem 01.01.2022 |                    | 0,46 €/m <sup>2</sup> . |



## **Anlage 3 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Ellerhoop**

### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 2 Benutzungsgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser**

Keine Festsetzungen

### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches**

Keine Festsetzungen

### **§ 5 Vorausleistungen**

Der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Drittel am 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

### **§ 6 Gebührensatz Grundgebühr**

Keine Festsetzungen

### **§ 7 Gebührensatz Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- |                      |                    |                         |
|----------------------|--------------------|-------------------------|
| a) ab dem 01.02.2018 | bis zum 31.12.2018 | 0,31 €/m <sup>2</sup>   |
| b) ab dem 01.01.2019 | bis zum 31.12.2019 | 0,19 €/m <sup>2</sup>   |
| c) ab dem 01.01.2020 | bis zum 31.12.2020 | 0,61 €/m <sup>2</sup>   |
| d) ab dem 01.01.2021 | bis zum 31.12.2021 | 0,57 €/m <sup>2</sup>   |
| e) ab dem 01.01.2022 |                    | 0,97 €/m <sup>2</sup> . |

## **Anlage 4 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Bokholt-Hanredder**

### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 2 Benutzungsgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser**

Keine Festsetzungen

### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches**

Keine Festsetzungen

### **§ 5 Vorausleistungen**

Der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Drittel am 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

### **§ 6 Gebührensatz Grundgebühr**

Keine Festsetzungen

### **§ 7 Gebührensatz Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- |                      |                    |                         |
|----------------------|--------------------|-------------------------|
| a) ab dem 01.02.2018 | bis zum 31.12.2018 | 0,66 €/m <sup>2</sup>   |
| b) ab dem 01.01.2019 | bis zum 31.12.2019 | 0,54 €/m <sup>2</sup>   |
| c) ab dem 01.01.2020 | bis zum 31.12.2020 | 0,66 €/m <sup>2</sup>   |
| d) ab dem 01.01.2021 | bis zum 31.12.2021 | 0,50 €/m <sup>2</sup>   |
| e) ab dem 01.01.2022 |                    | 0,86 €/m <sup>2</sup> . |

## **Anlage 5 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Borstel-Hohenraden**

### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 2 Benutzungsgebührenmaßstab**

Abweichend von den Regelungen in § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen werden für Flächen, die die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Der Nachlass beträgt für

- |  |      |
|--|------|
| a) Dachbegrünungen:  | 25 % |
| b) mit Rasengittersteinen befestigte Flächen:  | 50 % |
| c) teilwasserdurchlässige Grundstücksflächen<br>(z. B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies)   | 50 % |
| d) Oberflächenbefestigungen aus wasserdurchlässigen Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6 sowie mindestens zwei Zentimeter breite Rasenfugen | 40 % |

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brändenwasser**

Keine Festsetzungen

### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches**

Keine Festsetzungen

### **§ 5 Vorausleistungen**

Der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird in einer Vorausleistung zum 01.07. des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

### **§ 6 Gebührensatz Grundgebühr**

Keine Festsetzungen

### **§ 7 Gebührensatz Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- |                      |                    |                         |
|----------------------|--------------------|-------------------------|
| a) ab dem 01.02.2018 | bis zum 31.12.2019 | 0,51 €/m <sup>2</sup>   |
| b) ab dem 01.01.2020 | bis zum 31.12.2021 | 0,67 €/m <sup>2</sup>   |
| c) ab dem 01.01.2022 |                    | 0,71 €/m <sup>2</sup> . |

## **Anlage 6 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Prisdorf**

### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 2 Benutzungsgebührenmaßstab**

Abweichend von den Regelungen in § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen werden für Flächen, die die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Der Nachlass beträgt für

- |   |      |
|---|------|
| a) Dachbegrünungen:   | 25 % |
| b) Reetdächer:  | 25 % |
| c) Flächen, die über Regenwassernutzungssysteme einleiten:              | 25 % |
| d) mit Rasengittersteinen befestigte Flächen                            | 50 % |
| e) mit Kies, Schotterrasen befestigte Flächen:                          | 50 % |
| f) mit Pflaster mit offenen Fugen $\geq 1$ cm befestigte Flächen:       | 50 % |
| g) mit Verbundsteinen mit offenen Fugen $\geq 1$ cm befestigte Flächen: | 50 % |
| h) mit Sickersteinen befestigte Flächen:                                | 75 % |

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brändenwasser**

Keine Festsetzungen

### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches**

Keine Festsetzungen

### **§ 5 Vorausleistungen**

Der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird in einer Vorausleistung zum 01.07. des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

### **§ 6 Gebührensatz Grundgebühr**

Keine Festsetzungen

### **§ 7 Gebührensatz Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- |                      |                    |                         |
|----------------------|--------------------|-------------------------|
| a) ab dem 01.01.2019 | bis zum 31.12.2021 | 0,39 €/m <sup>2</sup>   |
| b) ab dem 01.01.2022 |                    | 0,36 €/m <sup>2</sup> . |

## **Anlage 7 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Hetlingen**

### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 2 Benutzungsgebührenmaßstab**

Abweichend von den Regelungen in § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen werden für Flächen, die die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Für Dächer, die dauerhaft begrünt sind, vermindert sich die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche um 50 %.

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser**

Keine Festsetzungen

### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches**

Keine Festsetzungen

### **§ 5 Vorausleistungen**

Der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird mit je einem Drittel am 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

### **§ 6 Gebührensatz Grundgebühr**

Keine Festsetzungen

### **§ 7 Gebührensatz Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- |                      |                    |                         |
|----------------------|--------------------|-------------------------|
| a) ab dem 01.01.2019 | bis zum 31.12.2019 | 0,32 €/m <sup>2</sup>   |
| b) ab dem 01.01.2020 | bis zum 31.12.2020 | 0,42 €/m <sup>2</sup>   |
| c) ab dem 01.01.2021 | bis zum 31.12.2021 | 0,76 €/m <sup>2</sup>   |
| d) ab dem 01.01.2021 |                    | 0,68 €/m <sup>2</sup> . |

## **Anlage 8 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Kummerfeld**

### **§ 1 Grundgebührenmaßstab**

Keine Festsetzungen

### **§ 2 Benutzungsgebührenmaßstab**

Abweichend von den Regelungen in § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen werden für Flächen, die die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Der Nachlass beträgt für

- |  |       |
|--|-------|
| a) Dachbegrünungen:  | 25 %  |
| b) mit Rasengittersteinen befestigte Flächen:  | 50 %  |
| c) teilwasserdurchlässige Grundstücksflächen (z. B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies)  | 50 %  |
| d) Oberflächenbefestigungen aus wasserdurchlässigen Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6 sowie mindestens zwei Zentimeter breite Rasenfugen | 40 %. |

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brudenwasser**

Keine Festsetzungen

### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches**

Keine Festsetzungen

### **§ 5 Vorausleistungen**

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird in einer Vorausleistung zum 01.07. des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

### **§ 6 Gebührensatz Grundgebühr**

Keine Festsetzungen

### **§ 7 Gebührensatz Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- |                      |                    |                         |
|----------------------|--------------------|-------------------------|
| a) ab dem 01.01.2020 | bis zum 31.12.2020 | 0,55 €/m <sup>2</sup>   |
| b) ab dem 01.01.2021 | bis zum 31.12.2021 | 0,74 €/m <sup>2</sup>   |
| c) ab dem 01.01.2022 |                    | 0,91 €/m <sup>2</sup> . |